

# RS Vwgh 1992/2/19 88/14/0170

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1992

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §34;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/13/0020 E 12. Dezember 1988 RS 1

## Stammrechtssatz

Unter tatsächlichen Gründen, die zu einer Abziehung als außergewöhnliche Belastungen führen, sind nur Gründe zu verstehen, die in der Person des Abgabepflichtigen gelegen sind und ihn unmittelbar selbst betreffen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988140170.X01

## Im RIS seit

19.02.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)